Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Beschlussvorlage
RDG/BV/TA-15/169
öffentlich

Betreff
Vertrag zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen

Sachbearbeitendes Amt:	*Datum*
Amt für Tourismus, Schule und Kultur	20.01.2016
Sachbearbeitung:	
Janine Groth	
Verantwortlich:	
Frau Karnatz	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	11.02.2016	Ö
Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	16.02.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	17.02.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.02.2016	Ö

Beschluss Nr. RDG/BV/TA-15/169

Vertrag zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten stimmt dem Abschluss des anliegenden Vertrages zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen mit dem Museumsverein Klockenhagen e. V. zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Begründung:
Zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und dem Museumsverein Klockenhagen e. V. bestehen gegenwärtig zwei vertragliche Vereinbarungen, in denen Regelungen zur Trägerschaft und zur Pacht der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen getroffen wurden. Beide Verträge laufen am 01.04.2017 aus.

Mit dem zur Beschlussfassung vorliegenden Vertrag sind diese beiden Verträge zu einer Vereinbarung zusammengefasst und aktualisiert worden. Doppelregelungen wurden gestrichen.
Bei der Übernahme der Trägerschaft im Jahr 2002 wurde ursprünglich die Zahlung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses in Höhe von 196.000 Euro vereinbart.
Rückläufige Besucherzahlen und die daraus resultierende unzureichende Finanzausstattung des Museumsvereins führten dazu, dass die Stadtvertretung am 23.02.2011 (Beschluss Nr. 11/12-(09-14)) beschloss, den jährlichen Zuschuss zu erhöhen.

Neben dem Basisbetrag von 106.000 Euro sollte ab dem Jahr 2012 nunmehr zusätzlich eine erfolgsabhängige Prämie in Höhe von 3,00 Euro pro Besucher als Zuschuss gezahlt werden.
Die umfangreiche Aufstockung der Finanzmittel für den Betrieb des Freilichtmuseums Klockenhagen zielte auf eine Erhöhung der Attraktivität des Museums und steigende Besucherzahlen.
Das Ziel ist erreicht worden. Der Verein kann auf eine außerordentlich erfolgreiche Entwicklung seit dem Jahr 2011 zurückblicken. Neben den erhöhten Betriebskostenzuschüssen sind durch die Stadt Ribnitz-Damgarten in den vergangenen Jahren weitere erhebliche finanzielle Mittel in die Infrastruktur des Freilichtmuseums Klockenhagen geflossen (z. B. Asbestsanierung im Haus Strassen). Die Leader-Projekte Spieleboden und Backhaus werden in den Jahren 2016 und 2017 umgesetzt.

Seitens des Museumsvereins wurde aufgrund der positiven Besucherentwicklung im Oktober 2014 ein Angebot zur Ergänzung und Aktualisierung des laufenden Pachtvertrages abgegeben, der auch die Anpassung des jährlichen Zuschussbedarfs beinhaltete. Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Ribnitz-Damgarten wurden daraufhin Verhandlungen aufgenommen und eine Verringerung des jährlichen Zuschusses für das Jahr 2015 auf 240.000 Euro vereinbart.
Der vorliegende Vertrag wurde mit den Vertretern des Museumsvereins Klockenhagen e. V. in mehreren Beratungen ausgehandelt. Der nunmehr neu ausgehandelte Betriebskostenzuschuss für die Jahre 2016-2020 in Höhe von 230.000 Euro jährlich bildet die Basis für die Umsetzung der Entwicklungskonzeption für das Freilichtmuseum Klockenhagen 2016-2021 und gibt die notwendige Planungssicherheit zur Durchführung der in der Entwicklungskonzeption enthaltenen Maßnahmen.
Für den Fall, dass die Stadt Ribnitz-Damgarten aufgrund der Haushaltslage zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet wird, werden über die Zahlung eines Teilbetrages von 30.000 Euro Neuverhandlungen durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 4 des Vertrages).
Von einer Neuverhandlung eines besucherabhängigen Zuschusses wurde abgesehen, weil mit einem Festbetrag Planungssicherheit gegeben ist.
Mit dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung ist die weitere Positionierung und Profilierung des Freilichtmuseums Klockenhagen als bedeutsame Kultureinrichtung der Stadt Ribnitz-Damgarten gewährleistet.

Anlage
Vertrag zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen

Vertrag zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen

Zwischen

der **Stadt Ribnitz-Damgarten,** Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Ilchmann
und den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Heiko Körner

im Folgenden - **Stadt** - genannt

und

dem **Museumsverein Klockenhagen e. V.,**
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden, Herrn Jan Berg
und den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, Herrn Eberhard Krutzsch,

dienstansässig: c/o Museumsverein Klockenhagen e. V., Mecklenburger Straße 57, 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen,

im Folgenden - **Museumsverein** - genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Der Museumsverein Klockenhagen hat auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 19. Dezember 2001 die Trägerschaft des Freilichtmuseums Klockenhagen einschließlich der zu diesem Zeitpunkt im Freilichtmuseum Klockenhagen Beschäftigten im Rahmen eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB übernommen. Die Flächen, die Gebäude, das Inventar, die Tiere und die Fahrzeuge sind im Eigentum der Stadt verblieben. Für die Betriebsübernahme wurde ein Gebäude- und Inventarübergabeprotokoll angefertigt. Die zum Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft und des Mietvertrages mit Wirkung vom 01.04.2002 sowie alle nachfolgend geschlossenen Vereinbarungen werden hiermit mit Wirkung zum 01.01.2016 angepasst und wie folgt geändert:

§1
Zweck des Museumsvereins

1. Der Museumsverein soll das Freilichtmuseum Klockenhagen bewahren, betreiben, ausbauen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, sowie einen Beitrag zur Erforschung der Baugeschichte, der Volkskunde, der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Entwicklung von ländlichem Handwerk und Gewerbe des Landes Mecklenburg-Vorpommern leisten. Weitergehende Pflichten ergeben sich aus der Satzung des Museumsvereins Klockenhagen e. V., die Bestandteil dieses Vertrages ist, und ihm als Anlage 1 anbei liegt.

2. Zum Zwecke des Betriebes des Freilichtmuseums Klockenhagen vermietet die Stadt an den Museumsverein eine Fläche, auf der sich das Freilichtmuseum Klockenhagen befindet (Postadresse: 18311 Ribnitz-Damgarten, Mecklenburger Straße 57), bestehend aus den nachfolgend genannten Flurstücken und Teilen von Flurstücken auf der Gemarkung Klockenhagen, Flur 2:

– 28/8	Museumsparkplatz Nord	1.317 m²
– 28/9	Museumsparkplatz Süd	1.057 m²
– 41/22	Museumsgelände Nord	29.750 m²
– 41/23 (teilweise)	Museumsgelände Süd	ca. 8.628 m²
– 67/25 (teilweise)	Erweiterungsfläche Ost	ca. 2.687 m²
– 67/30	Verwaltung	6.752 m²
– 42/5	Erweiterungsfläche Nord	567 m²
– 42/7	Erweiterungsfläche Nord	33 m²
– 79/19	Erweiterungsfläche Nord	295 m²
– 79/17	Erweiterungsfläche Nord	103 m²
– 43/3	Erweiterungsfläche Nord	80 m²
– 54/1	Erweiterungsfläche Nord	42 m²

mit den darauf befindlichen Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar (Museumsexponate, Sammlungsbestände), Ausstattungen, Tieren und Pflanzen, sowie den für den Betrieb des Museums notwendigen Ausrüstungen und Fahrzeugen zur Betreibung als öffentliches Museum zum Thema Baugeschichte, Volkskunde, Landwirtschaft, Gartenbau, Handwerk und Gewerbe des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die vermietete Gesamtfläche beläuft sich auf ca. 51.311 m² und ist auf dem als Anlage 2 anbei liegenden Lageplan, der Vertragsbestandteil ist, rot umrandet dargestellt.

Die Vertragsparteien haben diesen Lageplan geprüft und durch Unterschrift genehmigt.

3. Auf dem Mietgegenstand befinden sich gegenwärtig folgende Gebäude und bauliche Anlagen:

A) auf Flurstück 41/23, Flur 2, Gemarkung Klockenhagen:

3.1.1. Scheune Witt, Hirschburg von 1820 (FLM Nr. 19), Nutzfläche EG 204 m², Nutzung durch den Reit- und Tonnenbund Klockenhagen e. V. auf der Südseite (126 m²), sowie durch den Museumsverein als Pferdestall auf der Nordseite (78 m²), Anschluss an E-Anlage und Wasserversorgung

3.1.2. Blockwindmühle Groß Ernsthof von 1780 (FLM Nr. 20), Nutzfläche EG 29,5 m², eingezäunt mit 124 laufenden Metern Bohlenzaun, Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage

B) auf Flurstück 41/22, Flur 2, Gemarkung Klockenhagen:

3.2.1. Bauernhaus Peters, Erbpachthufe Klockenhagen IX von 1700/1800 (FLM Nr. 1), Gesamtnutzfläche 392 m², davon im EG 288 m² und im OG 104 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage, Einbruchmeldeanlage vorhanden

3.2.2. Durchfahrtsscheune Erbpachthufe Klockenhagen IX von 1800 (FLM Nr. 2), Nutzfläche EG 184 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage, Einbruchmeldeanlage vorhanden

3.2.3. Ziehbrunnen Erbpachthufe Klockenhagen IX (FLM Nr. 3), Grundfläche 3,5 m²

3.2.4. Katen Völkshagen von 1750 (FLM Nr. 4), Gesamtnutzfläche 216 m², davon im EG 154 m² und im OG 62 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmelde-anlage vorhanden, Einbruchmeldeanlage vorhanden

3.2.5. Backhaus Sievershagen von 1764 (FLM Nr. 5), Nutzfläche EG 42 m², Anschluss an E-Anlage und Brandwarnmeldeanlage vorhanden

3.2.6. Katen Stäbelow von1800 (FLM Nr. 6), Gesamtnutzfläche 219 m², davon im EG 152 m² und im OG 67 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmelde-anlage vorhanden

3.2.7. Backofen Laupin von 1900 (FLM Nr. 7), Grundfläche 9 m²

3.2.8. Dorfkirche Dargelütz von 1790 (FLM Nr. 8), Gesamtnutzfläche 143 m², davon im EG 71,5 m² und im OG 71,5 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Einbruchmeldeanlage vorhanden, Heizungssystem vorhanden

3.2.9. Glockenstuhl Zislow, Rekonstruktion 1995 (FLM Nr. 9), Grundfläche 12 m²

3.2.10. Spritzenhaus Völkshagen von 1895 (FLM Nr. 10), Nutzfläche EG 29,5 m², An-schluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Wärme-aufbereitung für FLM Nr. 9, 11, 13 und 14

3.2.11. Bauernhaus Strassen/ Fletthaus von 1671 (FLM Nr. 11), Gesamtnutzfläche

448 m², davon im EG 290 m² und im OG 110 m², Anschluss an E-Anlage, Wasser- und Abwasseranlage, Brandwarnmeldeanlage, vorhanden,

Einbruchmeldeanlage vorhanden, Heizungssystem vorhanden, Zwischengeschoss 48 m²;

– durch den Museumsverein vermietet seit dem 01.04.2014 für drei Jahre zum Betrieb einer gastronomischen Einrichtung an Herrn Uwe Schuldt, Dorfstraße 15, 18347 Dierhagen, OT Dändorf,

3.2.12. Scheune Groß Bengerstorf von 1642 (FLM Nr. 12), Gesamtnutzfläche 218 m², davon im EG 156 m² und im OG 62 m², Anschluss an Brandwarnmeldeanlage vorhanden

3.2.13. Torscheune Biestow, Rekonstruktion 1979 (FLM Nr. 13), Gesamtfläche 186 m², davon im EG 144 m² und im OG 42 m², Anschluss an E-Anlage, Wasser- und Abwasseranlage, Telefonanlage vorhanden, Heizungssystem vorhanden, Zentrale für Brandwarn- und Einbruchmeldeanlage, Toilettenanlage vorhanden

3.2.14. Spritzenhaus Rövershagen/ Dorfladen Neuendorf-Heide (FLM Nr. 14), Gesamtnutzfläche 63 m², davon im EG 34 m² und im OG 29 m², Anschluss an E-Anlage, Einbruchmeldeanlage vorhanden, Heizungssystem vorhanden;

– durch den Museumsverein vermietet seit dem 01.04.2012 für unbegrenzte Zeit zum gewerblichen Betrieb eines Dorfladens an Frau Birgitt Asmuß, Mecklenburger Straße 57, 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen,

3.2.15 Querdielenhaus Lütten Klein von 1806 (FLM Nr. 15), Gesamtfläche 462 m², davon im EG 350 m² und im OG 112 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Einbruchmeldeanlage vorhanden;

– davon durch den Museumsverein 30,11 m² zum Betrieb einer Keramikschauwerkstatt übergeben an Frau Birgitt Asmuß, Mecklenburger Straße 57, 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen,

– davon durch den Museumsverein 22,94 m² zum Betrieb einer Wollstube als Schauwerkstatt übergeben an Frau Gabriele Helwig, Lerchenweg 12, 18311 Ribnitz-Damgarten,

3.2.16. Stellmacherei Kuhlrade aus dem Jahr 1880 (FLM Nr. 16), Grundfläche 58 m², mit Sägegatter, Anschluss an E-Anlage

3.2.17. Schmiede Groß Lantow aus dem Jahr 1826 (FLM Nr. 17), Grundfläche 42 m², Anschluss an E-Anlage

3.2.18. Durchfahrtsdielenhaus Selmsdorf aus dem Jahr 1752 (FLM Nr. 18), Gesamtnutzfläche 383 m², davon im EG 273 m² und im OG 110 m², Anschluss an E-Anlage, Trinkwasseranlage vorhanden, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Einbruchmeldeanlage vorhanden, mit Klassenzimmer und Schweinestall,

→ östlich davon Unterstand für Schweine

3.2.19. Museumswerkstatt für Holzbearbeitung (FLM V3), Gesamtnutzfläche 142 m², davon im EG 84,5 m² und im OG 57,5 m², Anschluss an E-Anlage, Wasser- und Abwasseranlage, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Telefonanlage vorhanden,

→ westlich davon Wagenschauer

3.2.20. Schmiedeüberdachung (FLM V5), Grundfläche 24 m², Anschluss an E-Anlage vorhanden, mit Küche

3.2.22. Göpelscheune aus Steinfeldt, Grundfläche 70 m², Anschluss E-Anlage vorhanden

3.2.23. Fachwerkhäuschen am Teich (FLM V7), Grundfläche 6 m²

3.2.25. Bienenhaus nordwestlich Bockwindmühle

3.2.26. Latrine zwischen Spritzenhaus Rövershagen/ Dorfladen Neuendorf-Heide (3.2.14.) und Torscheune Biestow, (3.2.13.)

C) auf Flurstück 67/30, Flur 2, Gemarkung Klockenhagen:

3.3.1. a) Verwaltungsgebäude mit Magazinräumen und Wohnung in Nord-Süd Firstausrichtung, Fläche: 263,36 m², Anschluss an E-Anlage, Einbruch-meldeanlage vorhanden.

- davon durch den Museumsverein 66,39 m² vermietet seit dem 01.07.2012 für unbegrenzte Zeit zur Nutzung als Wohnung an Frau Birgitt Asmuß, Mecklenburger Straße 57, 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen,

b) Wirtschaftstrakt in Ost-West-Firstausrichtung, Fläche: 225,95 m²

3.3.2. zwei Solaranlagen auf 3.3.1. b)

3.3.3. Fundament Backhaus südlich des Verwaltungsgebäudes, das Backhaus soll im Jahre 2016 zum Betrieb einer Schaubäckerei fertiggestellt werden

D) auf Flurstück 67/25, Flur 2, Gemarkung Klockenhagen:

3.2.21. Garage/ Depotschuppen (FLM V6), Grundfläche 102 m², Anschluss an E-Anlage vorhanden

3.2.24. Lagerschuppen Fachwerkbauelemente (FLM V8), Grundfläche 104 m²

§ 2
Mietzins

Eine Mietzinszahlung wird nicht vereinbart.

§ 3
Pflichten des Museumsvereins

1. Der Museumsverein ist verpflichtet, das Freilichtmuseum in vollem Umfang fortzuführen, zu erhalten und auszubauen. Neben dem Sammlungsschwerpunkt Gebäude,

architektonische Objekte, bauliche Anlagen, verpflichtet sich der Museumsverein zum Erhalt und zur schrittweisen Erweiterung der für eine ganzheitliche Darstellung notwendigen Bereiche:
– Parzellenlandwirtschaft
– Gartenbau
– Tierhaltung.

Die bestehenden Sammlungen
– Möbel/ Hausrat
– Landwirtschaftsmaschinen und -fahrzeuge
– Werkzeuge/ Vorrichtungen/ Maschinen
– Schuhe/ Bekleidung/ Textilien
– Warenmuster/ Warenträger

werden weitgehend in die ständige Ausstellung integriert, erweitert und erhalten.

Weitergeführt werden die Maßnahmen des Ausbaus des Freilichtmuseums zum kulturellen Zentrum der Region durch
– Veranstaltungen unterschiedlicher Art
– Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Kirchen, Schulen, Gruppen und Einzelpersonen.

Grundlage aller Aktivitäten ist eine mit der Stadt abgestimmte Entwicklungskonzeption des Freilichtmuseums Klockenhagen.

2. Dem Museumsverein obliegt die Verwaltung und Pflege des stadteigenen Museumsgutes. Das Museumsgut ist fortlaufend zu inventarisieren und zu katalogisieren. Das Original des Inventarverzeichnisses verbleibt zur Weiterführung beim Museumsverein. Eine Kopie des Verzeichnisses wird an die Stadt übergeben. Am Ende des Geschäftsjahres des Vereins erhält die Stadt die jeweilige Verzeichnisergänzung.

3. Dem Museumsverein obliegt die Erhaltung und Restaurierung des stadteigenen Museumsgutes (bewegliches Inventar). Die Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen sind entsprechend der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorzunehmen. Für die Erhaltung und Restaurierung des beweglichen Inventars sowie der Spielplätze sind die Betriebskostenzuschüsse der Stadt einzusetzen. Der Betriebskostenzuschuss darf vom Museumsverein nur für Personalkosten, Sachkosten, Restaurierungs- und Erhaltungskosten, Ausstellungsprojekte, Werbemaßnahmen und zur Ersatzbeschaffung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Tieren und Pflanzen verwendet werden.

4. Die Finanzmittel für die Erhaltung des landestypischen, historisch belegten Tierbestandes sowie die Weiterführung der Projekte Parzellenlandwirtschaft und Gartenbau sind ebenfalls in dem gewährten Betriebskostenzuschuss enthalten.

5. Für Sammlungsobjekte im Investitionsbereich unterbreitet der Museumsverein der Stadt Vorschläge zur Erweiterung des Bestandes der städtischen Sammlung.

Organisatorische Maßnahmen übernimmt der Museumsverein. Über die Investition entscheidet die Stadt und übernimmt die notwendigen Kosten. Das Objekt geht in das Eigentum der Stadt über.

6. Der Museumsverein hat die Ausstattung und Ausrüstung des Museums zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen. Ersatzweise angeschaffte Ausstattungen/ Ausrüstungen gehen nach einer Rückabwicklung des Vertrages in das Eigentum und den Besitz der Stadt über.

7. Der Museumsverein übernimmt die gewöhnliche Pflege und Bewirtschaftung der Flächen des Freilichtmuseums und seiner Gebäude und baulichen Anlagen, vergleichbar einer Vertragsbeziehung zwischen Vermieter und Mieter. Über darüber hinaus gehende notwendige Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an den Gebäuden und baulichen Anlagen, die durch die Stadt finanziert werden sollen, informiert der Museumsverein die Stadt jährlich bis zum 1. August für die städtische Haushaltsplanung des Folgejahres. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel in Abhängigkeit von der Haushaltslage der Stadt.

8. Alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des Museums anfallenden Kosten (Elektroenergie, Gas, Wasser, Abwasser, Gebühren und sonstige Kosten für Veranstaltungen u.a.) übernimmt der Museumsverein auf der Grundlage des städtischen Betriebskostenzuschusses. Auf den Mietgegenstand bezogene öffentlich-rechtliche Abgaben trägt als Eigentümer die Stadt.

9. Der Museumsverein ist verpflichtet, Haftpflichtversicherungsverträge abzuschließen, die neben der Absicherung der Risiken des Museumsbetriebes einschließlich durchgeführter Veranstaltungen auch eventuelle Ansprüche von Mitarbeitern und Besuchern abdecken. Der Museumsverein stellt die Stadt von diesen Ansprüchen frei.

10. Der Vereinsvorsitzende und der Geschäftsführer erstatten im Herbst jeden Jahres vor der Stadtvertretung der Stadt einen Bericht über die Museumsarbeit und den Zustand der dem Verein zur Verwaltung übertragenen Vermögenswerte (Gebäude, bauliche Anlagen, Ausstattung, Exponate und Magazinbestände). Dieser Bericht soll durch eine Fotodokumentation und Restaurierungsberichte untersetzt werden. Weiterhin sind die Investitionsvorhaben des kommenden Geschäftsjahres darzustellen und zu begründen.

§ 4
Befugnisse des Museumsvereins

1. Der Museumsverein ist befugt, über die Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verfügen. Das gilt nicht für Exponate und Sammlungsbestände. Über notwendige Neu- bzw. Ersatzinvestitionen der Bereiche Ausstattungen und Fahrzeuge entscheidet die Stadt auf Vorschlag des Museumsvereins.

2. Der Museumsverein ist befugt, Sonderausstellungen im Freilichtmuseum Klockenhagen und außerhalb des Museums zu veranstalten. Der Museumsverein ist berechtigt, Exponate an Dritte zu verleihen oder zu vermieten. Zur Finanzierung von Sonderausstellungen, zur Herausgabe von Publikationen, sowie zur Finanzierung von Werbeaktionen des Museums sind Mittel aus dem Betriebskostenzuschuss verwendbar.

3. Der Museumsverein ist befugt, Ausstattungen, Inventar, Exponate und Namen des Museums für Publikationszwecke zu nutzen. Sämtliche Replikations- und Vermarktungsmöglichkeiten sowie Rechte in Bild liegen beim Museumsverein. Bild- und Textmaterial für von der Stadt herausgegebene Publikationen stellt der Museumsverein der Stadt kostenlos zur Verfügung.

4. Der Museumsverein ist nicht befugt, Teile des Museums und seiner Gebäude unterzuvermieten. Ausgenommen hiervon sind Untervermietungen als Café, Gaststätte, Schauwerkstätten, Museumsshop, sowie von Arbeits- und Aufenthaltsräumen für im Interesse des Museums tätige Personen und Gruppen. Der Museumsverein ist berechtigt, Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Feiern und sonstigen Anlässen an Personen und Gruppen zeitlich begrenzt zu überlassen.

5. Nur mit vorhergehender Zustimmung der Stadt darf der Museumsverein neue Gebäude errichten bzw. bauliche Veränderungen vornehmen. Die Stadt darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern (Wertminderung als Folge der Veränderung). Bedingung zur Zustimmung kann die Herstellung des ursprünglichen Zustandes zum Ende der Laufzeit des Mietvertrages sein.

§ 5
Pflichten der Stadt

1. Die Stadt gewährt dem Museumsverein für den Betrieb des Freilichtmuseums Klockenhagen einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 230.000 EUR. Über den gewährten Betriebskostenzuschuss legt der Verein zum Ende des laufenden Kalenderjahres bei der Stadt einen Verwendungsnachweis vor. Zur Beantragung eines eventuell notwendigen finanziellen Mehrbedarfs über den festgesetzten Betriebskostenzuschuss hinaus, legt der Verein die Vorjahresbilanz und den Haushaltsplan des laufenden Jahres vor und begründet den Mehrbedarf. Der Betriebskostenzuschuss wird in zwei Raten jeweils in Höhe von 100.000 EUR zu Beginn des I. und II. Quartals (bis zum 5. Werktag des jeweils betreffenden Monats) von der Stadt auf ein Konto des Museumsvereins überwiesen. Der Restbetrag in Höhe von 30.000 EUR wird zu Beginn des 4. Quartals (§ 7 Abs. 4) überwiesen. Für den Fall, dass Ribnitz-Damgarten in ein Haushaltssicherungskonzept fällt, tritt § 7 Abs. 4 in Kraft.

2. Der Stadt obliegt die notwendige Instandhaltung des Mietgegenstandes, die Sanierung und Modernisierung sowie Instandsetzung der vermieteten Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen wie Rohrsysteme für Be- und Entwässerung und Stromleitungen gemäß § 3 Ziffer 7 Satz 2 und 3.

3. Die Stadt ist verpflichtet, Versicherungsschutz für die ihr gehörenden Gebäude samt Inhalt (Inventar, Exponate und Sammlungsbestände, elektronische Geräte und Einrichtungen) in dem Umfang vorzuhalten, welche wirtschaftlich dem Deckungswert der Versicherungen bei Vertragsabschluss entsprechen. Die notwendigen Erhöhungen des Versicherungsschutzes sind durch den Museumsverein umgehend anzuzeigen.

4. Die Stadt verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages einen Konkurrenzbetrieb weder zu errichten noch zu betreiben, sich auch nicht an einem solchen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen. Ein Konkurrenzbetrieb ist ein Betrieb, der § 1 dieses Vertrages entspricht.

5. Die Stadt unterstützt den Museumsverein bei der Vorbereitung bzw. Erarbeitung von Konzepten für neue Projekte und der Akquise von Fördermitteln.

§ 6
Befugnisse der Stadt

1. Die Stadt ist berechtigt, den Mietgegenstand dieses Vertrages während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

2. Die Stadt ist als Mitglied des Museumsvereins berechtigt, aus dem Kreis ihrer Verwaltungsangestellten einen Beisitzer für den Vorstand des Vereins zu benennen, der in den Vorstand zu kooptieren ist, sofern nicht schon ein leitender Verwaltungsangestellter Vorstandsmitglied ist.

3. Entscheidungen des Vorstandes, die wesentliche finanzielle Belange des Museumsbetriebes berühren, sind einstimmig zu fassen.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales der Stadtvertretung der Stadt kann sich mindestens einmal im Jahr im Rahmen eines Museumsbesuches über den Betrieb des Freilichtmuseums Klockenhagen informieren.

§ 7
Vertragsdauer

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2020.

2. Der Vertrag wird auf fünf Jahre abgeschlossen. Der Museumsverein hat die Möglichkeit einer Option auf Verlängerung des Vertrages auf weitere fünf Jahre im Anschluss an das Ende der Laufzeit dieses Vertrages zu den dann auszuhandelnden neuen vertraglichen Bedingungen. Diese Option ist spätestens ein Jahr vor Zeitablauf dieses Vertrages gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen.

3. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Wichtige Gründe sind u.a.:

   – die Veruntreuung von städtischem Eigentum durch den Verein und oder seine Mitglieder,

   – grundsätzliche Veränderungen der Einrichtungen des Museums, die im Widerspruch zu den Üblichkeiten eines öffentlich zugänglichen Museums stehen,

   – museale Darstellung wissenschaftlich nicht belegbarer Tatsachen und Sachverhalte,

   – Satzungsänderungen des Vereins bzw. Nichterfüllung von Satzungsfestlegungen, durch die die Interessen der Stadt zum Erhalt und zur Fortführung des Freilichtmuseums Klockenhagen nicht mehr gewahrt sind,

   – eine Vertragspartei gerät in den Vermögensverfall

   – Nichtzahlung oder nicht fristgemäße Zahlung der vereinbarten Zuschüsse

4. Eine Neuverhandlung über den Restbetrag in Höhe von 30.000 EUR ist zulässig, wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet wird und die daraus resultierende Haushaltslage eine Finanzierung der freiwilligen Aufgaben nicht mehr in der vereinbarten Höhe zulässt.

§ 8
Rückabwicklung

1. Bei Beendigung des Mietvertrages gelten die Bestimmungen gemäß § 3 Ziffer 8-10 zwischen den Parteien im umgekehrten Verhältnis. Roh- und Hilfsstoffe werden entgeltlos übernommen.

2. Will die Stadt den Mietgegenstand nach Ablauf dieses Vertrages erneut vermieten, so ist sie verpflichtet, dem Museumsverein spätestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrages ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines neuen Mietvertrages zu unterbreiten, das der Museumsverein innerhalb von drei Monaten nach Zugang bei ihm annehmen kann.

§ 9
Vertragsveränderungen

1. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Ribnitz-Damgarten.

Anlagen
Anlage 1 – Vereinssatzung
Anlage 2 – Lageplan des Mietgegenstandes

Ribnitz-Damgarten, ……2016

für die Stadt Ribnitz-Damgarten

Ilchmann Körner

für den Museumsverein Freilichtmuseum Klockenhagen e. V.

Berg Krutzsch

Satzung des Vereins „Museumsverein Klockenhagen“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Museumsverein Klockenhagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung lautet der Name „Museumsverein Klockenhagen e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck:
1. das Freilichtmuseum Klockenhagen zu bewahren, zu betreiben, auszubauen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. einen Beitrag zu leisten zur Erforschung der Kulturgeschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommerns sowie deren Präsentation in Ausstellungen und Publikationen.

(2) Der Zweck des Vereines wird verwirklicht insbesondere auch durch:
1. Sammeln, Erwerb (Kauf, Schenkung), Archivierung, Rekonstruktion, Restaurierung, Verwaltung und öffentliche Präsentation von Gebäuden und Gegenständen zum Thema Kulturgeschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wissenschaftliche Bearbeitung des Museumsinventars.
2. Anbau von Pflanzen und Haltung von Haustieren mit Bezug zur Kulturgeschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
3. Wissenschaftliche Inventarisierung/Katalogisierung von vorhandenen Sammlungsbeständen, Literatur und Dokumenten.
4. Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Sonderausstellungen, Veranstaltungen und Vorträgen zu den Themen Volkskunde, Kultur- und Baugeschichte, Geschichte der Landwirtschaft und des Gartenbaues sowie des ländlichen Handwerkes in Mecklenburg-Vorpommern
5. Erteilung von Honoraraufträgen zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungen zu den o.g. Themenbereichen sowie die Veröffentlichung eigener und fremder Forschungsergebnisse, Dokumentationen, Berichte und Bibliographien im Ausstellungsbereich oder Publikationen des Freilichtmuseums Klockenhagen.
6. Zusammenarbeit mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Institutionen und Vereinen.
7. Bereitstellung von wissenschaftlichen und technischen Gerätschaften und Ausrüstungen für den Museumsbetrieb und die Ausstellung.

8. Erarbeitung von Vorschlägen für die Erweiterung der Sammlung durch Ankauf, Ausleihe oder Schenkung von Ausstellungsexponaten.
9. Besoldung der im Museum tätigen technischen und organisatorischen Fach- und Hilfskräfte sowie Entlohnung oder Honorierung von im Auftrag des Vereins tätigen wissenschaftlichen Fach- und Hilfskräften.
10. Teilnahme an Tagungen, Messen, Exkursionen und wissenschaftlichen Konferenzen zu den museumsspezifischen Themen durch Vereinsmitglieder bzw. vom Verein beschäftigtes Fachpersonal zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und Qualifizierung.
11. Museumspädagogische Arbeit und Führungen.
12. Herstellung und Handel von Souvenirs und Informationsträgern wie Publikationen, Postkarten, Videofilmen, Poster u.a..
13. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
14. Versicherung gegen Risiken der Betriebsabläufe und Sicherungsmaßnahmen gegen Brand und Diebstahl.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel ist die kostendeckende Betreibung und Bewirtschaftung des Freilichtmuseums Klockenhagen. Hierzu schließt der Verein mit der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Pachtvertrag über die Grundstücke und Gebäude des Museums samt Inventar und Ausstattung ab. (Im Pachtvertrag sind feste Betriebs- und Sachkostenzuschüsse der Stadt an den Verein zu vereinbaren. Im Pachtvertrag ist weiter festzuhalten, dass Investitionen zum Erhalt und weiteren Ausbau des Museums, der Ausstellungssysteme und für den Ankauf von Exponaten durch den Eigentümer des Museums zu tragen sind.) Zur Erreichung seiner Ziele beschäftigt der Verein organisatorisches, technisches und wissenschaftliches Fach- und Hilfspersonal. Darüber hinaus wirkt der Verein kulturell fördernd.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.

(2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, diese zu begründen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

(4) Alle Mitglieder haben zu den Öffnungszeiten des Museums freien Zutritt zur Ausstellung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Insolvenz oder Liquidation

(6) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

(9) Für das Ausschlussverfahren gilt Absatz 3 entsprechend.

(10) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Diskussion und Beschluss langfristiger Entwicklungsperspektiven des Museums
- inhaltliche Festlegung von Vorhaben im folgenden Geschäftsjahr
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festlegung des Vereinssitzes.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung, die einen Versammlungsleiter mehrheitlich wählt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Ausschließlich die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins, können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen.
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

(4) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes muss drei Monate nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt sein.

(5) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(6) Alle Personalentscheidungen trifft der Vorstand.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 7
Vertretung

Nur der Vorsitzende vertritt den Verein. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8
Vorstandsitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen einzuladen.

(2) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fassen.

(3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu einer ausdrücklich als Beschluss bezeichneten Entscheidung schriftlich erklären.

§ 9
Geschäftsführer

(1) Der Vorstand muss zur Erfüllung seiner Aufgabe einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen. Die Berufung eines Vorstandmitgliedes, selbst des Vorsitzenden zum Geschäftsführer ist zulässig. Die Berufung zum Geschäftsführer durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen. Ein entsprechender Bestellungsvertrag ist vom Vorstand hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Modalitäten auszuarbeiten. Der Geschäftsführer führt nach außen hin die Bezeichnung Direktor des Freilichtmuseums Klockenhagen.

(2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro, die im Wirtschaftsjahr genehmigt wurden, führt der Geschäftsführer selbständig durch. Dem Geschäftsführer ist dazu eine vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnete Vollmacht auszuhändigen.

(4) Alle anderen Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 10
Niederschriften von Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen

Die Versammlungs- und Sitzungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 11
Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12
Finanzen

(1) Der Verein vereinnahmt zur Erreichung seiner Vereinsziele und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes:

- Beiträge und Gebühren
- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Mieteinahmen

und wirbt für kulturelle Aktivitäten wie Veranstaltungen, Ausstellungen und Ankäufe von Exponaten, Spenden und öffentlichen Fördermittel ein. Darüber hinaus vereinnahmt der Verein Zuschüsse vom Eigentümer der Museumssammlung und –gebäude für seine Betreuungsleistungen und dem Museumsbetrieb.

(2) Der Vorstand und der Geschäftsführer haben in Durchsetzung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung für die Liquidität des Vereins zu sorgen. Kreditaufnahmen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresarbeits- und Wirtschaftsplanes die Arbeiten im laufenden Geschäftsjahr durchzuführen.

(4) Der Geschäftsführer hat sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand einen Jahresabschluss vorzulegen. Die Entscheidung für den Jahresabschluss durch schriftlichen Feststellungsbeschluss obliegt dem Vorstand.

(5) Den Mitgliedern werden Aufwendungen und Auslagen für die Vereinsarbeit erstattet. Wirken Vereinsmitglieder an Aufgaben und Maßnahmen des Vereins mit, erhalten sie ein Honorar oder eine Entlohnung nach ortsüblichem Maß für ihre Tätigkeit.

(6) Der Verein kann projektbedingte und freie Rücklagen bilden.

§ 13
Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 14
Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Ribnitz-Damgarten, die es ausschließlich für das Freilichtmuseum Klockenhagen zu verwenden hat.

§ 15

Diese Vereinssatzung wird beschlossen unter der aufschiebenden Bedingungen, dass die Stadtvertreter einen entsprechenden Beschluss für die Stadt Ribnitz-Damgarten zur Trägerschaftsübernahme durch den Verein fassen.

Klockenhagen, den 19. November 2001

Geändert am 29.11.2012

Jan Berg
Vereinsvorsitzender

Anlage 2

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Kataster und Vermessung

Datum: 16.11.2015

Nur für interne Zwecke!

© GeoBasis-DE/M-V VR

Gemarkung: Klockenhagen (132490)
Flur: 2
Maßstab dieses Auszugs: 1: 1500

Bearbeiter: Finder